

Satzung über die Benutzung öffentlicher Spielplätze der Stadt Kirchheim unter Teck

Auf Grund von §§ 4, 10, 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 25. Juli 2012 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anlagen für Kinder bis 14 Jahre beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Die Stadt Kirchheim unter Teck stellt ihren Einwohnern die in der Anlage zu dieser Satzung genannten öffentlichen Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Öffentliche Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit dienenden Kinderspielplätze und Ballspielplätze für Kinder bis 14 Jahre.
- (2) Den öffentlichen Spielplätzen gleichgestellt sind Außenanlagen von Tageseinrichtungen für Kinder, und Außenanlagen von Kinderhäusern.
- (3) Die Anlagen nach Abs. 1 und Abs. 2 dienen der Entfaltung der Kinder, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.

§ 2 Benutzungszeiten

Die in § 1 bezeichneten Plätze dürfen in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr gemäß den Bestimmungen dieser Satzung benutzt werden.

§ 3 Benutzungsregelungen

- (1) Bei der Benutzung von Kinderspielplätzen sind Störungen und Belästigungen anderer, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden.
- (2) Kinderspielplätze im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 dürfen nicht verunreinigt werden.
- (3) Für Jugendliche über 14 Jahren und Erwachsene ist die Benutzung der Spielgeräte untersagt, sofern sie nicht Begleitpersonen eines Kindes sind.
- (4) Insbesondere ist auf Kinderspielplätzen, Bolz- und Wetzplätzen untersagt:
 1. Hunde mitzubringen oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich zu belassen.
 2. Das Benutzen von akustischen und elektro-akustischen Geräten (Ton-, Fernseh-, Rundfunkempfangs- und Tonwiedergabegeräte) oder Musikinstrumente, soweit dadurch die Allgemeinheit gestört wird und keine Erlaubnis vorliegt,
 3. Alkohol oder Alkoholhaltige Getränke zu verzehren,
 4. Drogen aller Art zu konsumieren,
 5. das Rauchen,
 6. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
 7. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwägen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren,
 8. Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,

9. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können mitzubringen und zu verwenden,
 10. Feuer anzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
 11. Material aller Art zu lagern.
- (5) Weitere Benutzungsregelungen können bei Bedarf für einzelne Kinderspielplätze festgelegt werden. Auf diese Regelungen ist bei Kinderspielplätzen in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 28.07.2005 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Kinderspielplätze, Bolz- und Wetzplätze zweckentfremdet benutzt,
 2. sich außerhalb der in § 2 bestimmten Benutzungszeiten auf Kinderspielplätzen im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 aufhält,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Kinderspielplätze im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 verunreinigt,
 4. einer der Benutzungsregeln nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 11 zuwiderhandelt oder die nach § 3 Abs. 5 festgelegten weiteren Benutzungsregeln nicht beachtet,
 5. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 – 11 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens mit 500,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.